

R. H. Hilton, *Freedom and Villeinage in England, Past and Present* 31 (July 1965) 3—19, betont im Einklang mit der von ihm berücksichtigten festländischen, bes. französischen Forschung die Vieldeutigkeit des ma. Freiheitsbegriffs. Der vergleichende Befund der hier betrachteten ländlichen Sozialverhältnisse des 12. und 13. Jh. wird durch den Umstand erschwert, daß die reichen Quellen der Rechtsprechung erst um 1200 einsetzen. Wer als *villanus* weiterhin der Pflicht zu Dienstleistungen, die nicht mehr durch Zahlungen abgelöst werden konnten, unterworfen war, wurde anscheinend im 13. Jh. in einem vorher nicht gegebenen Ausmaß als unfrei angesehen. Aufgrund etlicher Indizien nimmt der Vf. an — was wohl noch näherer Untersuchung bedarf —, daß diese Minderung des rechtlichen und sozialen Status sich nicht allmählich vom ausgehenden 11. zum ausgehenden 12. Jh. vollzog (so Vinogradoff), sondern ziemlich abrupt erst am Ende des 12. Jh. selbst. Damit würde die Frage für die Erörterung der Krisen unter Kg. Johann erhöhte Bedeutung gewinnen. F. T.

W. Prevenier, *Een economische maatregel van de Vlaamse graaf in 1199: het verbod der leningen tegen interest*. *Studia Historica Gandensia* 43 (aus: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 78, 1965, 389—401), Gent 1965, 13 S. — Das Wucher- und Zinsverbot Graf Balduins IX. von Flandern-Hennegau von 1199 mit seiner auf zwei Jahre rückwirkenden Geltung erklärt der Vf. als wirtschaftspolitisch bedingte Anwendung kirchenrechtlicher Grundsätze, um den bedenklichen finanziellen Folgen der Mißernte, Hungers- und Geldnot von 1196/7 zu begegnen, — ein Glied in der Kette ähnlicher Maßnahmen in Flandern vor- und nachher. H. G.

H. van Werveke, *Die Stellung des hansischen Kaufmanns dem flandrischen Tuchproduzenten gegenüber*. *Studia Historica Gandensia* 27 (aus: *Festschrift f. H. Amman* 1965, 296—304), Gent 1965, 9 S., zeigt vor allem am Beispiel der Stadt Poperinge, wie im 14./15. Jh. der Hansekaufmann zwar den Tuchexport den flandrischen Patriziern abnahm, aber — anders als manche italienische Firmen — die Tuchfabrikation den „drapiers“ als selbständigen Unternehmern und Arbeitgebern ließ und mit ihnen Vereinbarungen traf über Qualität, Quantität und Preise der am besten, z. B. in Rußland verkäuflichen Stoffe. Der Vf. sieht darin die Auffassung Ph. Dollingers vom „konservativen“, die Unternehmer-Aktivität beschränkenden Geist der Hanse bestätigt. H. G.

6. Landeskunde

1. Franken, Hessen S. 325. 2. Rheinlande S. 326. 3. Alemannien, Schweiz S. 326. 4. Niedersachsen S. 326. 5. Mitteldeutschland S. 327. 6. Mecklenburg S. 328. 7. Frankreich, England S. 328.

Walter Heinemeyer, *Ältere Urkunden und ältere Geschichte der Abtei Helmarshausen*, *Archiv für Diplomatik* 9/10 (1963/64, ersch. 1966) 299—368, 5 Taf., setzt seine Studien zu hessischen Klöstern (vgl. DA. 18, 569; 19, 508) fort mit einer eingehenden Analyse der Urkunden des Klosters Helmarshausen, mit dessen Fälschungen sich schon Kehr und Honselmann beschäftigt hatten. Über die eigentliche Urkundenkritik hinaus befaßt sich Heinemeyer auch mit der allgemeinen Klostergeschichte und der bedeutenden Kunstproduktion des Klosters. H. E. M.